

Normgeber:	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	Quelle:	
Erlassdatum:	18.05.2021	Gliederungs-Nr:	6600.28
Fassung vom:	18.05.2021		
Gültig ab:	15.06.2021		
Gültig bis:	30.06.2023		

Zum Hauptdokument : Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins - Breitbandrichtlinie -

Anlage 2

Zusicherung der Neutralität und Unabhängigkeit

Die Gebietskörperschaft (Name Gebietskörperschaft, im Folgenden: „Gebietskörperschaft“) will sich externe Planungs- und / oder Beratungsleistungen nach Ziffer 2.4. der Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins -Breitbandrichtlinie- vom 18.05.2021 in der aktuell geltenden Fassung fördern lassen. Nach Ziffer 6.13. i.V.m. Ziffer 2.4. hat das beauftragte beratungs-/Planungsunternehmen bzw. der Berater/ Planer hierfür eine Zusicherung der Neutralität und Unabhängigkeit abzugeben.

Das Unternehmen/ Der Einzelunternehmer (unzutreffendes Streichen) (Unternehmensname, im Folgenden: Unternehmen“ sichert hiermit gegenüber der Gebietskörperschaft zu, aktuell und über die letzten 2 Jahre vor Abschluss des hier gegenständlichen Beratungs-/ Planungsvertrages hinweg unabhängig und neutral gegenüber allen Telekommunikationsunternehmen (gewesen) zu sein. Das Unternehmen und das Management stehen und standen in diesem Zeitraum in keinem vertraglichen, verwandtschaftlichen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis mit Telekommunikationsunternehmen und deren Management oder anderen Personen oder Organisationen, die potentiell zu Interessenkonflikten bei den angebotenen Dienstleistungen führen und das Beratungsergebnis beeinflussen können.

Diese Zusicherung erstreckt sich insbesondere auch auf all diejenigen Angestellten des Unternehmens die wesentliche Anteile an der Beratungs-/ Planungsleistung erbringen oder Einfluss auf diese haben sowie auf externe Hilfspersonen, denen sich das Unternehmen zur Erfüllung seiner beratungs-/ Planungsleistung bedient.

.....
Ort, Datum Unterschrift Unternehmen

Soweit es sich beim Unternehmen nicht um einen Einzelunternehmer handelt, hat zusätzlich der Projektleiter für die hier gegenständliche beratungs-/ Planungsleistung folgende Erklärung abzugeben:

Der Projektleiter (Name des Projektleiters, im Folgenden: „Projektleiter“) sichert hiermit gegenüber der Gebietskörperschaft zu, aktuell und über die letzten 2 Jahre vor Abschluss des hier gegenständlichen beratungs-/ Planungsvertrages hinweg unabhängig und neutral gegenüber allen Telekommunikationsunternehmen (gewesen) zu sein. Der Projektleiter steht und stand in diesem Zeitraum in keinem vertraglichen, verwandtschaftlichen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis mit Telekommunikationsunternehmen und deren Management oder anderen Personen oder Organisationen, die potentiell zu Interessenkonflikten bei den angebotenen Dienstleistungen führen und das Beratungsergebnis beeinflussen können.

.....
Ort, Datum Unterschrift Projektleiter

© juris GmbH